

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



72. SONDERNUMMER

Studienjahr 2012/13

Ausgegeben am 27. 6. 2013

39.h Stück

Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

**CURRICULUM
für das
DIPLOMSTUDIUM
der
RECHTSWISSENSCHAFTEN**

idF CuKo-Beschluss vom 13. Juni 2013
genehmigt vom Senat gem § 25 Abs 1 Z 10 UG am 26. Juni 2013

Aufbau des Curriculums

I. Qualifikationsprofil

II. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–6)

III. Erster Abschnitt (§§ 7–10)

IV. Zweiter Abschnitt (§§ 11–12)

V. Dritter Abschnitt (§ 13)

VI. Prüfungsordnung (§§ 14–16)

VII. Übergangsbestimmungen (§§ 17–18)

VIII. Anlage 1

I. Qualifikationsprofil

Gegenstand des Studiums

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften bietet eine universaljuristische Ausbildung. Im Zentrum stehen das Recht im Allgemeinen und die österreichische Rechtsordnung mit ihren internationalen und europarechtlichen Bezügen im Besonderen. Vertieftes Augenmerk wird auf die Vermittlung eines Gesamtverständnisses des Rechts, seiner Grundsätze, Zusammenhänge und Ziele sowie seiner einzelnen Teilbereiche und Instrumente gelegt. Das Studium dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten von Juristinnen und Juristen. Es vermittelt grundlegende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten vor allem für Tätigkeiten in der rechtswissenschaftlichen Forschung und den juristischen Kernberufen.

Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften wird in einem Umfeld von international anerkannter Lehre und Forschung angeboten. Ziel ist die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, mit deren Hilfe die Aufgaben im Bereich der juristischen Tätigkeiten selbständig, kompetent und zweckmäßig erfüllt werden können. Dazu zählen Kenntnisse über die Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge des Rechts, die einzelnen Teildisziplinen des Rechts, das Zusammenspiel verschiedener Rechtsdisziplinen und deren Beziehungen zueinander, die internationalen Dimensionen des Rechts, die Methoden der Rechtsauslegung und -fortbildung sowie die Anwendung dieser Kenntnisse auf praktische Fälle. Die Internationalität des Berufsalltags fordert von Absolventinnen und Absolventen des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums außerdem ein Problembewusstsein für ausländisches Recht sowie die Fähigkeit, die europa- und kollisionsrechtlichen Dimensionen von Lebenssachverhalten zu erfassen.

Neben den primär auf das Recht als solches ausgerichteten Fähigkeiten wird von den Absolventinnen und Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums ein Verständnis des Rechts in seinem gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Kontext erwartet. Dies erfordert die Vermittlung zusätzlicher fachübergreifender Kenntnisse, etwa aus dem Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften besitzen folgende Kompetenzen und Qualifikationen:

- Sie besitzen eine allgemeine und breite juristische Bildung. Das bedeutet:
 - Sie kennen und verstehen die Entwicklung vom römischen bis zum österreichischen und europäischen Recht.
 - Sie besitzen fundierte Kenntnisse in den Kernfächern des österreichischen Rechts (Öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht; inklusive der jeweiligen Prozessrechte) sowie in deren teilweise verselbständigten Sondermaterien Arbeits- und Sozialrecht, Finanzrecht, Insolvenzrecht sowie Unternehmensrecht.
 - Sie besitzen Kenntnisse über die internationalen Dimensionen des Rechts, zu denen das Europarecht, das Völkerrecht, das Kollisionsrecht und die Rechtsvergleichung zählen.
 - Sie besitzen Kenntnisse in Rechtstheorie und Rechtsmethodenlehre.
 - Sie besitzen Kenntnisse in Rechtspolitik und Rechtsethik, Volkswirtschaftslehre für juristische Belange, internem und externem Rechnungswesen für Juristinnen und Juristen, Politikwissenschaften.
 - Sie verfügen über Kenntnisse der Rechtsinformatik und können facheinschlägige Datenbanken verwenden.
- Sie verfügen über Spezialisierungen wahlweise in den Bereichen Internationale Beziehungen, Justiz, Öffentliche Verwaltung, Politik und Gesellschaft sowie Wirtschaft.

- Sie verfügen über juristisches Problembewusstsein und können rechtswissenschaftlich argumentieren.
- Sie können das erworbene Fachwissen auf praktische Fälle anwenden und Rechtsfragen nach den anerkannten Methoden der Rechtswissenschaft unter Erstellung eines wissenschaftlichen Anmerkungsapparates lösen.
- Sie wissen Fachliteratur zu nutzen und sind mit der Analyse von Gerichtsentscheidungen vertraut.
- Sie besitzen die Fähigkeit, erworbenes Wissen universell und interdisziplinär anzuwenden.
- Sie sind in der Lage, in einer Fremdsprache juristisch zu argumentieren.
- Sie sind sich der möglichen ethischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Implikationen ihres Fachgebiets bewusst.
- Sie verfügen über Teamfähigkeit, mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz sowie Organisationsvermögen.

Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Außerhalb der juristischen Kernberufe in der Anwaltschaft, dem Notariat, der Justiz, der öffentlichen Verwaltung und internationalen Organisationen sind Absolventinnen und Absolventen aufgrund ihrer universellen Ausbildung auch für andere Betätigungsfelder qualifiziert.

Diese umfassen insbesondere den Einsatz in folgenden Bereichen:

- Schlüsselpositionen in mittelgroßen und großen Wirtschaftsbetrieben
- Legistische Abteilungen von Ministerien und anderen Einrichtungen öffentlichen Rechts (etwa berufliche Interessensvertretungen)
- Wirtschaftstreuhandtschaft und Unternehmensberatung
- Fachjournalismus
- Politik
- Rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre

II. Allgemeine Bestimmungen

Dauer und Gliederung des Diplomstudiums

§ 1. (1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz (im Folgenden: Diplomstudium) dauert 8 Semester (§ 12 Abs 5 Satzungsteil Studienrecht) und wird mit dem akademischen Grad einer Magistra / eines Magisters der Rechtswissenschaften abgeschlossen.

(2) Das Diplomstudium ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Der 1. Studienabschnitt umfasst 2 Semester, der 2. Studienabschnitt 4 Semester, der 3. Abschnitt 2 Semester.

(3) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

(4) Eine Gesamtnote für die einzelnen Studienabschnitte wird nicht vergeben.

Unterrichtsgrundsätze

§ 2. (1) Die Lehre hat forschungsgeleitet zu erfolgen. Sie hat entsprechend dem Grundsatz des methoden- und fachintegrierten Lehrens und Lernens zu gewährleisten, dass die Vermittlung von Rechtswissen und Rechtsverständnis nicht auf eine Dogmatik des Normenbestandes beschränkt bleibt, sondern dass das Recht auch in seinen Entstehungs- und Wirkungszusammenhängen erfasst wird.

(2) Die Lehre hat sich in allen Fächern am Grundsatz des fächerübergreifenden Lehrens und Lernens zu orientieren.

§ 3. (1) Lehrveranstaltungen sind – vorbehaltlich Abs 8 – als Orientierungslehrveranstaltungen, Kurse, Vorlesungen, Übungen, Vorlesungen verbunden mit Übungen oder Seminare abzuhalten und können jedenfalls mit Leistungsnachweis abgeschlossen werden (vgl. § 1 Abs 3 Z 3 Satzungsteil Studienrecht). Der Leistungsnachweis (Lehrveranstaltungsprüfung) erfolgt mündlich und / oder schriftlich, er kann aus einer oder mehreren Beurteilungen bestehen. Sofern die Art des Leistungsnachweises nicht bereits in diesem Studienplan vorgegeben ist, ist dieser vor Beginn der Anmeldefrist für die Lehrveranstaltung öffentlich bekannt zu geben. Die Teilnahme an Exkursionen kann in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht vorgeschrieben werden.

(2) Orientierungslehrveranstaltungen (OL) sind Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Studium. Sie dienen als Informationsmöglichkeit und sind so zu gestalten, dass sie einen Überblick über das Studium und dessen weiteren Verlauf vermitteln und dabei eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die Studienwahl ermöglichen. Für diese Lehrveranstaltung kann eine Teilnahmepflicht vorgeschrieben werden.

(3) Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten. Sie enden mit einer Lehrveranstaltungsprüfung, in deren Bewertung auch die während des Semesters bereits erbrachten Leistungen einzurechnen sind. Die Studierenden haben durch selbständige Vorbereitung unter Anleitung und Hilfe der Leiterin / des Leiters der Lehrveranstaltung zur Erarbeitung des Stoffs beizutragen (aktives Lernen). Die Zahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer ist mit 50 begrenzt. Die Aufnahme in den Kurs richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Studierende, die in den Kurs nicht aufgenommen werden können, kommen auf eine Warteliste und sind im nächsten Semester bevorzugt aufzunehmen. Die Fakultät hat jedoch nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der räumlichen Gegebenheit für ausreichende Parallelkurse zu sorgen.

(4) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.

(5) Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen. Sie haben vornehmlich die Behandlung von praktischen Fällen zum Inhalt. Die Zahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer ist mit 50 begrenzt. Die Aufnahme in eine UE richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Studierende, die in die gewünschte UE nicht aufgenommen werden können, kommen auf eine Warteliste und sind im nächsten Semester in eine UE zum gleichen oder zu einem ähnlichen Thema bevorzugt aufzunehmen. Die Fakultät hat jedoch nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der räumlichen Gegebenheit für ausreichende parallele Übungen zu sorgen.

(6) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) behandeln im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorgetragenen Stoff, den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung. Die Zahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer ist mit 100 begrenzt. Die Aufnahme in eine VU richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Studierende, die in die gewünschte VU nicht aufgenommen werden können, kommen auf eine Warteliste und sind im nächsten Semester in eine VU zum gleichen oder zu einem ähnlichen Thema bevorzugt aufzunehmen. Die Fakultät hat jedoch nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der räumlichen Gegebenheit für ausreichende parallele Vorlesungen verbunden mit Übungen zu sorgen.

(7) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion, wobei die Studierenden eigene mündliche Leistungen (Referat oder Gleichwertiges) und eine größere oder bis zu drei kleinere schriftliche Hausarbeiten mit wissenschaftlichem Anmerkungsapparat zu erbringen haben. Die Zahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer ist mit 20, in Ausnahmefällen mit 25 begrenzt. Die Aufnahme in ein Seminar richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Studierende, die in das gewünschte Seminar nicht aufgenommen werden können, kommen auf eine Warteliste und sind im nächsten Semester in ein Seminar zum gleichen oder zu einem ähnlichen Thema bevorzugt aufzunehmen. Die Fakultät hat jedoch nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der räumlichen Gegebenheit für ausreichende Parallelseminare zu sorgen.

(8) Neben den Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis können nach Maßgabe der finanziellen, personellen und räumlichen Gegebenheiten betreuende und begleitende Lehrveranstaltungen (beispielsweise Repetitorien, Konversatorien, Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 1 Abs 3 Z 3 Satzungsteil Studienrecht) abgehalten werden.

Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte Stundenausmaß für freie Wahlfächer

§ 4. (1) Die Gesamtstundenzahl des Diplomstudiums beträgt abzüglich der freien Wahlfächer 112,5 Semesterstunden. Einschließlich der freien Wahlfächer umfasst das Studium 240 Anrechnungspunkte im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS). Die Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern (112,5 Semesterstunden / 228 ECTS-Anrechnungspunkte) werden wie folgt auf die drei Studienabschnitte verteilt:

1. Studienabschnitt: 26,5 Semesterstunden / 55 ECTS-Anrechnungspunkte
2. Studienabschnitt: 66 Semesterstunden / 113 ECTS-Anrechnungspunkte
3. Studienabschnitt: 20 Semesterstunden / 60 ECTS-Anrechnungspunkte

(2) Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Davon entfallen 5 ECTS-Anrechnungspunkte auf den 1. und 7 ECTS-Anrechnungspunkte auf den 2. Studienabschnitt. Freie Wahlfächer sind Fächer, welche die Studierenden aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen frei auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind. Die freien Wahlfächer können insbesondere für einen Ausbildungsschwerpunkt nach § 6 oder für den Erwerb sozialer Kompetenzen – etwa am Zentrum für

Soziale Kompetenz der Karl-Franzens-Universität Graz – genützt werden. Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des Studiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für diese Fächer jeweils bestehenden Anforderungen zu erbringen.

Juristischer Leistungsnachweis in einer Fremdsprache

§ 5. (1) Die Studierenden haben im Laufe des Studiums eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Semesterstunden (3–5 ECTS-Anrechnungspunkte entsprechend § 13 Abs 5) zu absolvieren, die in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden und einen juristischen Bezug aufweisen. Dafür müssen die Studierenden keine zusätzlichen Semesterstunden erbringen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist spätestens beim Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die dritte Diplomprüfung durch entsprechende Leistungsnachweise zu belegen.

(2) Ein während eines Studienaufenthalts im Ausland erbrachter Leistungsnachweis einer in einer lebenden Fremdsprache absolvierten Lehrveranstaltung oder einer in einer lebenden Fremdsprache abgelegten Prüfung, jeweils mit juristischem Bezug, im Ausmaß von zumindest 3 ECTS-Anrechnungspunkten erfüllt diese Voraussetzung jedenfalls.

(3) Die Studiendekanin / der Studiendekan hat dafür Sorge zu tragen, dass in jedem Semester eine Lehrveranstaltung in einer lebenden Fremdsprache im Ausmaß von zumindest 2 Semesterstunden (3–5 ECTS-Anrechnungspunkte) angeboten wird.

Möglichkeit von Ausbildungsschwerpunkten

§ 6. (1) Den Studierenden kann die Erlangung eines Zertifikats über einen „Ausbildungsschwerpunkt“ angeboten werden. Ein Ausbildungsschwerpunkt hat auf einem oder mehreren Pflichtfächern mit Ausnahme der ausschließlich in der STEOP vertretenen Fächer zu beruhen. Er kann entweder in der Vertiefung eines dieser Fächer oder in einer interdisziplinären Vertiefung bestehen.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung eines Ausbildungsschwerpunkts setzt den positiven Abschluss jener Pflichtfächer voraus, auf denen der Ausbildungsschwerpunkt aufbaut. Die Studierenden haben ferner Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 20 ECTS-Anrechnungspunkten, die dem Ausbildungsschwerpunkt im Ausbildungsplan (Abs 3) zugeordnet sind, zu absolvieren. Ein Ausbildungsplan kann auch eine höhere Mindestanzahl von ECTS-Anrechnungspunkten vorschreiben. Die Diplomarbeit ist auf einen Ausbildungsschwerpunkt nicht anrechenbar.

(3) Ein Ausbildungsschwerpunkt ist von zumindest drei Lehrenden der Universität, von denen mindestens eine Person über eine einschlägige Lehrbefugnis verfügt, durch Vorlage eines Ausbildungsplans an die Studiendekanin / den Studiendekan anzumelden. Wenn die Person mit Lehrbefugnis in keinem Dienstverhältnis zur Universität steht, haben dem Ausbildungsschwerpunkt zumindest zwei Lehrende mit Dienstverhältnis zur Universität anzugehören. Der Ausbildungsplan hat die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen anzugeben. Dabei ist auch das Pflichtfach bzw sind die Pflichtfächer anzuführen, auf dem bzw denen der Ausbildungsschwerpunkt aufbaut. Im Ausbildungsplan ist eine „Sprecherin“ / ein „Sprecher“ des Ausbildungsschwerpunkts zu bezeichnen; diese Person hat über eine einschlägige Lehrbefugnis zu verfügen. Ein Ausbildungsschwerpunkt gilt als genehmigt, wenn die Studiendekanin / der Studiendekan diesen nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des vollständigen Ausbildungsplans wegen Widerspruchs zu diesem Studienplan gegenüber der Sprecherin / dem Sprecher untersagt. Eine spätere Untersagung ist möglich, wenn sich ein Widerspruch erst nachträglich herausstellt bzw neu entsteht.

(4) Haben Studierende die im Ausbildungsplan (Abs 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß positiv absolviert, haben ihnen die Studiendekanin / der Studiendekan und die Sprecherin / der Sprecher auf Antrag ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 1 über den erfolgreichen Abschluss des Ausbildungsschwerpunkts auszustellen.

(5) Die Auflassung eines Ausbildungsschwerpunkts kann jeweils zum Ende eines Semesters erfolgen und ist der Studiendekanin / dem Studiendekan unverzüglich anzuzeigen. Sofern dies nicht aufgrund fehlender Lehrveranstaltungen unmöglich ist, ist Studierenden, die bereits mehr als die Hälfte der Semesterstunden absolviert haben, die für den erfolgreichen Abschluss eines Ausbildungsschwerpunkts erforderlich sind, die Möglichkeit zu geben, durch den Abschluss der restlichen Lehrveranstaltungen binnen zwei Semestern nach Auflassung des Ausbildungsschwerpunkts ein Zertifikat (Abs 4) zu erwerben. Dieses ist von der Studiendekanin / dem Studiendekan und der letzten Sprecherin / dem letzten Sprecher des Ausbildungsschwerpunkts zu unterfertigen.

(6) Die Studiendekanin / der Studiendekan hat auf der Homepage des Dekanats eine aktuelle Liste mit allen nicht untersagten und nicht bereits zur Beendigung angezeigten Ausbildungsschwerpunkten zu führen.

III. Erster Abschnitt

Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 7. (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) (§ 51 Abs 2 Z 6 iVm § 66 UG) des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften beträgt 1 Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 19 ECTS-Anrechnungspunkten aus nachstehenden Fächern im angegebenen Ausmaß der Semesterstunden und ECTS-Anrechnungspunkte. Sie beinhaltet einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf. Sie soll als Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl dienen.

(2) Folgende Lehrveranstaltungen sind der STEOP zugeordnet:

Lehrveranstaltungstitel	Typ	SSt	ECTS	Sem.
Orientierungslehrveranstaltung für Rechtswissenschaften	OL	0,5	0,5	1
Der juristische Fall als Einstieg in das Recht	VU	1	2,5	1
Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts	VO	9	16,5	1
Summe		10,5	19,5	1

(3) Neben den Lehrveranstaltungen, die der STEOP zugerechnet werden, können mit Ausnahme des Faches „Rechtstheorie und juristische Methodenlehre“ Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 1. Studienabschnitts in einem Umfang von 20,5 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden, insgesamt (inklusive STEOP) nicht mehr als 40 ECTS-Anrechnungspunkte. Weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen können erst nach positivem Abschluss der gesamten STEOP absolviert werden. Davon unberührt sind die freien Wahlfächer.

Fakultative Zertifizierung (Basismodul)

§ 8. Das Basismodul umfasst insgesamt 29,5 ECTS-Anrechnungspunkte, die aus den obligatorisch zu absolvierenden Anteilen und einem fakultativen Anteil im Rahmen der freien Wahlfächer (5 ECTS-Anrechnungspunkte) bestehen. Bei Absolvierung aller Teile des Basismoduls kann ein Zertifikat erlangt werden. Das Basismodul besteht aus folgenden Teilen:

a) Fachspezifisches und fakultätsweites Basismodul des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften

Lehrveranstaltungstitel	Typ	ECTS
Orientierungslehrveranstaltung für Rechtswissenschaften	OL	0,5
Der juristische Fall als Einstieg in das Recht	VU	2,5
Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts	VO	16,5
Internationale Dimensionen: Grundzüge des Völkerrechts, des Europarechts und des Internationalen Privatrechts	VO/KS	5

b) Universitätsweites Basismodul

Es wird empfohlen, das universitätsweite Basismodul zu Beginn des Studiums im Rahmen der freien Wahlfächer zu absolvieren. Das universitätsweite Basismodul ist als Einstiegs- und Orientierungshilfe für das Studium gedacht. Ziele des universitätsweiten Basismoduls sind:

den interdisziplinären Charakter von Universitätsstudien hervorzuheben, den Blick über das eigene Studium hinaus zu erweitern, eine Vorstellung von unterschiedlichen Standpunkten und Perspektiven zu bekommen sowie aktuelles, gesellschaftsrelevantes Wissen zu erwerben.

Pflichtfächer der Diplomprüfung im 1. Studienabschnitt

§ 9. Pflichtfächer der Diplomprüfung im 1. Studienabschnitt sind die folgenden Fächer im angegebenen Semesterstunden- und ECTS-Anrechnungspunkteausmaß:

Fächer	Semesterstunden	ECTS-Anrechnungspunkte
Orientierungslehrveranstaltung für Rechtswissenschaften	0,5	0,5
Der juristische Fall als Einstieg in das Recht	1	2,5
Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts	9	16,5
Internationale Dimensionen: Grundzüge des Völkerrechts, des Europarechts und des Internationalen Privatrechts	2	5
Rechtsethik und Rechtspolitik	2	5
Rechtstheorie und juristische Methodenlehre	2	5
Einführung in die Rechtsinformatik	1	2,5
Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme	4	8
Österreichische und Europäische Rechtsentwicklung	4	8
Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit juristischen Bezügen	1	2
Gesamt	26,5	55

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im 1. Studienabschnitt

§ 10. (1) In den im § 9 genannten Pflichtfächern im 1. Studienabschnitt sind im gesamten Semesterstundenausmaß Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis (§ 3 Abs 1) von den Lehrenden anzubieten und von den Studierenden zu absolvieren.

(2) Die Orientierungslehrveranstaltung für Rechtswissenschaften findet zu Beginn jedes Semesters als Blocklehrveranstaltung statt. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der räumlichen Gegebenheiten für ausreichende Parallellehrveranstaltungen zu sorgen. Für die Orientierungslehrveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht.

In der Orientierungslehrveranstaltung für Rechtswissenschaften erwerben die Studierenden Kenntnisse über folgende Bereiche:

- a) Organisation der Universität Graz, Universitätseinrichtungen, Österreichische HochschülerInnenschaft,
- b) das Curriculum und die Gliederung des Studiums der Rechtswissenschaften (Information über Fächer und Fachgebiete innerhalb des Studiums),

- c) das Berufsfeld und die Berufsaussichten,
- d) die Arbeitsbereiche innerhalb der Institute.

Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(3) Das Fach „Der juristische Fall als Einstieg in das Recht“ ist als Vorlesung verbunden mit Übung (VU; § 1 Abs 3 lit n Satzungsteil Studienrecht) zu Beginn jedes Semesters als Blocklehrveranstaltung (1 Semesterstunde, 2,5 ECTS-Anrechnungspunkte) abzuhalten.

(4) Das Fach „Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts“ ist als 9 Semesterstunden (16,5 ECTS-Anrechnungspunkte) umfassende Vorlesung zu absolvieren. Hierbei entfallen auf die Gebiete „Privatrecht“, „Öffentliches Recht“ und „Strafrecht“ jeweils 3 Semesterstunden (je 5,5 ECTS-Anrechnungspunkte). Nach Maßgabe der Kapazitäten sind überdies anwendungsbezogene Repetitorien anzubieten.

(5) Das Fach „Internationale Dimensionen: Grundzüge des Völkerrechts, des Europarechts und des Internationalen Privatrechts“ ist als Kurs oder Vorlesung im Ausmaß von 2 Semesterstunden (5 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren, wobei die drei Teilbereiche in annähernd gleichem Ausmaß behandelt werden.

(6) Das Fach „Rechtsethik und Rechtspolitik“ ist als Kurs oder Vorlesung im Ausmaß von 2 Semesterstunden (5 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren.

(7) Das Fach „Rechtstheorie und juristische Methodenlehre“ ist als Kurs oder Vorlesung im Ausmaß von 2 Semesterstunden (5 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren.

(8) Das Fach „Einführung in die Rechtsinformatik“ ist als Kurs im Ausmaß von 1 Semesterstunde (2,5 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren.

(9) Im Fach „Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme“ sind 2 Semesterstunden als Vorlesung (3 ECTS-Anrechnungspunkte) und 2 Semesterstunden als Kurs (5 ECTS-Anrechnungspunkte) zu absolvieren.

(10) Im Fach „Österreichische und Europäische Rechtsentwicklung“ sind 2 Semesterstunden als Vorlesung (3 ECTS-Anrechnungspunkte) und 2 Semesterstunden als Kurs (5 ECTS-Anrechnungspunkte) zu absolvieren.

(11) Das Fach „Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit juristischen Bezügen“ ist als Vorlesung im Ausmaß von 1 Semesterstunde (2 ECTS-Anrechnungspunkte) zu absolvieren.

IV. Zweiter Abschnitt

Pflichtfächer der Diplomprüfung im 2. Studienabschnitt

§ 11. Pflichtfächer der Diplomprüfung im 2. Studienabschnitt sind die folgenden Fächer im angegebenen Semesterstunden- und ECTS-Anrechnungspunkteausmaß:

Fächer	Semesterstunden	ECTS-Anrechnungspunkte
Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre	6	11
Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre	8	14
Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht	14	25
Zivilgerichtliches Verfahren	5	7,5
Strafrecht und Strafprozessrecht	7	12,5
Europarecht	4	6
Unternehmensrecht	5	7,5
Völkerrecht	4	6
Finanzrecht	4	6
Arbeits- und Sozialrecht	5	7,5
Methodik und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens	2	5
Wahlpflichtkurs	2	5
Gesamt	66	113

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im 2. Studienabschnitt

§ 12. (1) Das Fach „Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre“ teilt sich in 4 Semesterstunden Vorlesung (6 ECTS-Anrechnungspunkte) und einen vertiefenden Kurs im Ausmaß von 2 Semesterstunden (5 ECTS-Anrechnungspunkten).

Das Fach „Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre“ teilt sich in 6 Semesterstunden Vorlesung (9 ECTS-Anrechnungspunkte) und einen vertiefenden Kurs im Ausmaß von 2 Semesterstunden (5 ECTS-Anrechnungspunkten).

Das Fach „Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht“ teilt sich in 10 Semesterstunden Vorlesung (15 ECTS-Anrechnungspunkte) und zwei unterschiedliche vertiefende Kurse im Ausmaß von jeweils 2 Semesterstunden (je 5 ECTS-Anrechnungspunkten). Dabei ist ein Kurs „Schuldrecht“ oder „Schuld- und Sachenrecht“ zwingend zu absolvieren.

Das Fach „Strafrecht und Strafprozessrecht“ teilt sich in 5 Semesterstunden Vorlesung (7,5 ECTS-Anrechnungspunkte) und einen vertiefenden Kurs im Ausmaß von 2 Semesterstunden (5 ECTS-Anrechnungspunkten).

(2) In den Fächern „Zivilgerichtliches Verfahren“, „Unternehmensrecht“ und „Arbeits- und Sozialrecht“ sind jeweils 5 Semesterstunden Vorlesung (zu je 7,5 ECTS-Anrechnungspunkten), in den Fächern „Völkerrecht“ und „Finanzrecht“ jeweils 4 Semesterstunden Vorlesung (zu je 6 ECTS-Anrechnungspunkten), im Fach „Europarecht“ 4 Semesterstunden Vorlesung (2 aus institutionellem, 2 aus materiellem Recht zu jeweils 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten je Semesterstunde) zu absolvieren. Zusätzlich ist aus einem dieser sechs Fächer ein vertiefender Wahlpflichtkurs im Ausmaß von 2 Semesterstunden (5 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren.

(3) Das Fach „Methodik und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens“ ist als zweistündiges Seminar (5 ECTS-Anrechnungspunkte) zu absolvieren. Durch die Lehrveranstaltung sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Arbeiten inhaltlich und formal korrekt zu verfassen.

V. Dritter Abschnitt

Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfung im 3. Studienabschnitt

§ 13. (1) Im 3. Studienabschnitt wird die Möglichkeit einer Spezialisierung gegeben. In dem gewählten Spezialisierungsgebiet (Abs 2) sind Pflichtfächer (Abs 6) im Ausmaß von 8 Semesterstunden sowie frei gewählte weitere Lehrveranstaltungen aus dem Katalog der Wahlfächer (Abs 7) und der Pflichtfächer dieses Spezialisierungsgebietes im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren. Hinzu kommen wirtschaftswissenschaftliche Fächer (Abs 9), ein Kombinationsfach (Abs 10) sowie 2 Semesterstunden aus sämtlichen Katalogen der Pflicht- und Wahlfächer nach Abs 6 und 7.

(2) Wählbare Spezialisierungsgebiete sind:

- Internationale Beziehungen
- Justiz
- Öffentliche Verwaltung
- Politik und Gesellschaft
- Wirtschaft

(3) Anstelle eines der fünf Spezialisierungsgebiete kann die „Freie Kombination“ gewählt werden. Dabei sind nach freier Wahl Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden aus dem Bereich der Pflichtfächer und weitere 6 Semesterstunden aus dem Bereich der Pflicht- oder Wahlfächer aller Spezialisierungsgebiete zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen haben mindestens 28 ECTS-Anrechnungspunkten zu entsprechen.

(4) Bei der administrativen Betreuung der Spezialisierungsgebiete wird die Studiendekanin / der Studiendekan durch je eine Koordinatorin / einen Koordinator unterstützt, die / der sich in ihrem / seinem Spezialisierungsgebiet insbesondere um eine ausreichende Zahl von Lehrveranstaltungen bemüht und die Zuordnung konkreter Lehrveranstaltungen zu den in den Abs 6 und 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern nach Vorschlag der / des Lehrenden vornimmt. Für diese Aufgabe kommen Personen in Betracht, die in einem dem Spezialisierungsgebiet zugehörigen Pflichtfach habilitiert sind und in einem Dienstverhältnis zur Karl-Franzens-Universität Graz mit zumindest halbem Beschäftigungsausmaß stehen.

(5) In den Spezialisierungsgebieten werden 2-stündige Lehrveranstaltungen angeboten. Dabei sind Seminare sowie Kurse mit 5, Vorlesungen mit 3 und Vorlesungen verbunden mit Übungen mit 4 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

(6) Pflichtfächer der Diplomprüfung im 3. Studienabschnitt im Rahmen der gewählten Spezialisierungsgebiete sind die folgenden Fächer:

Spezialisierungsgebiete Pflichtfächer

Internationale Beziehungen	Justiz	Öffentliche Verwaltung	Politik und Gesellschaft	Wirtschaft
Völkerrecht	Materielles Privatrecht	Verfassungsrecht	Politikwissenschaft	Privates Wirtschaftsrecht
Rechtsvergleichung	Zivilverfahrensrecht	Verwaltungsrecht	Rechtsentwicklung und Rechtspolitik im Öffentlichen Recht	Arbeitsrecht
Institutionelles Europarecht	Strafrecht und Strafprozessrecht	Öffentliches Wirtschaftsrecht	Rechtsentwicklung und Rechtspolitik im Privatrecht	Insolvenzrecht
Internationale Politik	Internationales Privatrecht	Politisches System	Soziologie	Unternehmenssteuerrecht

(7) Den fünf Spezialisierungsgebieten sind die folgenden Wahlfächer zugeordnet:

Spezialisierungsgebiete Wahlfächer

Internationale Beziehungen	Justiz	Öffentliche Verwaltung	Politik und Gesellschaft	Wirtschaft
Ausländische Rechtssysteme	Arbeits- und Sozialrecht	Allgemeine Staatslehre	Allgemeine Staatslehre	Außergerichtliche Streitbeilegung und Mediation
Europäisches Strafrecht/Völkerstrafrecht	Außergerichtliche Streitbeilegung und Mediation	Bau- und Raumordnungsrecht	Außergerichtliche Streitbeilegung und Mediation	Bank- und Kapitalmarktrecht
Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	Finanzrecht	Budgetrecht	Besonderes Steuerrecht
Flüchtlings- und Asylrecht	Europäisches Privatrecht	Gesetzgebungslehre und Rechtspolitik	Europarecht	Firmenbuchrecht
Geschichte der internationalen Beziehungen	Europäisches Strafrecht	Grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit	Finanzwissenschaften	Informations- und Telekommunikationsrecht (IT-Recht)
Grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit	Firmenbuchrecht	Mediation im Öffentlichen Recht	Gesetzgebungslehre und Rechtspolitik	Ökonomische Analyse des Rechts
Internationale Menschenrechte	Grund- und Menschenrechte	Politikwissenschaft	Grund- und Menschenrechte	Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht

Politische Systeme im Vergleich	Grundstücks- und Grundbuchrecht	Rechtsinformatik	Kriminologie	Sozialrecht
Recht des auswärtigen Handelns der EU	Justiz und Verfassung (einschließlich Grundrechte)	Vergleichendes Öffentliches Recht	Minderheitenrecht	Universität und Praxis
Recht der Geschlechterbeziehungen mit internationalen Bezügen	Kriminologie	Verwaltungslehre	Ökonomische Analyse des Rechts	Vergaberecht
Universität und Praxis	Privatrechtsvergleichung	Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten, sofern sie einen klaren Schwerpunkt im Öffentlichen Recht haben:	Recht der Geschlechterbeziehungen	Vertragsgestaltung
Welthandelsrecht	Recht der juristischen Berufe	Agrarrecht	Rechts- und Sozialphilosophie	Wirtschaftsstrafrecht
Weltraumrecht	Rechtsinformatik	Außergerichtliche Streitbeilegung und Mediation	Rechtsgeschichte	Sonstige Lehrveranstaltungen, die schwerpunktmäßig wirtschaftsrechtliche und wirtschaftspolitische Fragestellungen behandeln
Sonstige Lehrveranstaltungen, die schwerpunktmäßig europäisches und internationales Recht behandeln	Strafvollzugsrecht	Bank- und Kapitalmarktrecht	Römisches Recht	
	Universität und Praxis	Europarecht	Sozialpolitik	
	Verhandlungs- und Befragungstechniken	Gesundheitsrecht	Universität und Praxis	
	Vertragsgestaltung	Informations- und Telekommunikationsrecht (IT-Recht)	Verfassungsrecht	
	Zusammenarbeit von Gerichten verschiedener Rechtsordnungen	Kunst- und Kulturrecht	Vergleichendes Öffentliches Recht	

	Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten, sofern sie einen klaren Schwerpunkt im Privat- oder Strafrecht haben:	Medienrecht	Verwaltungslehre	
	Agrarrecht	Recht der Geschlechterbeziehungen	Verwaltungsrecht	
	Bank- und Kapitalmarktrecht	Rechtsgeschichte	Völkerrecht	
	Gesundheitsrecht	Römisches Recht	Volkswirtschaftslehre	
	Gleichbehandlungsrecht	Umweltrecht		
	Informations- und Telekommunikationsrecht (IT-Recht)	Universität und Praxis		
	Kunst- und Kulturrecht	Vergaberecht		
	Medienrecht	Verkehrsrecht		
	Recht der Geschlechterbeziehungen	Wirtschaftsrecht		
	Rechtsgeschichte			
	Römisches Recht			
	Sportrecht			
	Umweltrecht			
	VerbraucherInnenrecht			
	Wirtschaftsrecht			

(8) Soweit dieser Studienplan nicht ausdrücklich einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp für eine Lehrveranstaltung des 3. Abschnitts vorsieht, sollen bevorzugt Seminare, Kurse sowie Vorlesungen verbunden mit Übungen angeboten werden.

(9) Das Fach „Betriebswirtschaft für Juristinnen und Juristen“ umfasst die Vorlesung „Externes Rechnungswesen“ und die Vorlesung „Internes Rechnungswesen und Finanzierung“ im Ausmaß von jeweils 1 Semesterstunde (je 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten). Die Prüfungen sind schriftlich abzulegen.

(10) Im Kombinationsfach ist eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 2 Semesterstunden (3–5 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Dabei muss zumindest ein Fach ein Pflichtfach des Diplomstudiums sein. Zweck des Kombinationsfachs ist die Vermittlung von fächerübergreifenden Kenntnissen anhand von konkreten Fällen oder Projekten. Die Lehrveranstaltungen können insbesondere auch in Form von Prozessspielen (Moot courts) gestaltet werden. Es ist im Wege gemeinsamen Lehrens (Team-teaching) vorzugehen.

(11) In den juristischen Fächern (Pflicht- und Wahlfächern) des 3. Studienabschnitts ist die Rechtsvergleichung als Fach und als Methode eingeschlossen.

VI. Prüfungsordnung

Arten der Prüfungen, Prüfungsmethode und Prüfungsverfahren

§ 14. (1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungsprüfungen; § 3 Abs 1) sind so zu erbringen, dass sie nicht zu einer Vervielfachung derselben Lehrinhalte eines Fachs führen.

(3) Die Diplomprüfung des 1. Studienabschnitts ist in Teilprüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Vorlesungsprüfungen sind schriftlich zu absolvieren.

(4) Die Diplomprüfung des 2. Studienabschnitts ist in Teilprüfungen abzulegen. In den Fächern „Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre“, „Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre“, „Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht“ sowie „Strafrecht und Strafprozessrecht“ sind die Teilprüfungen der Diplomprüfung als schriftliche Fachprüfung (§ 1 Abs 2 Z 1 Satzungsteil Studienrecht) sowie durch die Ablegung von zwei Kursen aus „Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht“ im Ausmaß von jeweils 2 Semesterstunden (je 5 ECTS-Anrechnungspunkten), jeweils einem Kurs aus „Verfassungsrecht und Allgemeiner Staatslehre“ und „Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre“ im Ausmaß von 2 Semesterstunden (5 ECTS-Anrechnungspunkten) sowie einem Kurs aus „Strafrecht und Strafprozessrecht“ im Ausmaß von 2 Semesterstunden (5 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Die Fächer „Zivilgerichtliches Verfahren“, „Unternehmensrecht“ und „Arbeits- und Sozialrecht“ sind in dem in § 11 angeführten Stunden- und ECTS-Anrechnungspunkteausmaß als mündliche Fachprüfung, die Fächer „Europarecht“, „Völkerrecht“ und „Finanzrecht“ als schriftliche Fachprüfung (§ 1 Abs 2 Z 1 Satzungsteil Studienrecht) zu absolvieren. Für den Wahlpflichtkurs sowie für das Seminar „Methodik und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens“ gelten die positiven Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungsprüfungen) als Teilprüfungen.

(5) Die Diplomprüfung des 3. Studienabschnitts ist in Teilprüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Vorlesungsprüfungen sind schriftlich zu absolvieren.

(6) Zusätzlich zu den Diplomprüfungen ist eine positiv beurteilte Diplomarbeit (§ 16) erforderlich.

(7) Studierende, die sich im 1. Studienabschnitt befinden, können Fach- und Lehrveranstaltungsprüfungen des 2. Abschnitts im Ausmaß von höchstens 14 Semesterstunden (25 ECTS-Anrechnungspunkten) vorziehen, sobald sie die Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie mindestens 10 zusätzliche Semesterstunden (20 ECTS-Anrechnungspunkten) des 1. Studienabschnitts positiv absolviert haben. Die Zulassung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts ist von der positiven Beurteilung der für die betreffenden Lehrveranstaltungen fachlich einschlägigen Fach- und / oder Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern des 2. Studienabschnitts (§ 11) abhängig. Insbesondere ist ein Vorziehen von Seminaren erst dann möglich, wenn die Lehrveranstaltung „Methodik und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens“ absolviert wurde.

(8) Studierende sind auf Antrag für einzelne Lehrveranstaltungen von der Anwesenheitspflicht zu entbinden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Krankheit
- b) Schwangerschaft
- c) Berufstätigkeit
- d) Studienaufenthalte im Ausland
- e) Schwerwiegende persönliche Gründe

§ 15. (1) Die Prüfung hat in fairer Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten zu erforschen und bei der Beurteilung zu bewerten. Die Prüfung dient nicht in der Hauptsache der Suche nach Fehlern und Kenntnislücken. Jede Prüferin / jeder Prüfer hat vor Beginn der Anmeldefrist durch Bekanntgabe in UNIGRAZonline (UGO) mitzuteilen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten sie / er von den Studierenden erwartet, sodass die Prüfungsanforderungen für die Studierenden vorhersehbar sind (§ 59 Abs 6 UG). Auf die gleiche Weise ist bei Lehrveranstaltungen die Prüfungsmethode anzugeben, wenn diese nicht bereits durch den Studienplan geregelt ist. Bei der Bekanntgabe der Prüfungsanforderungen ist darauf zu achten, dass diese mit den Lehrinhalten übereinstimmen.

(2) Die in § 12 vorgesehenen Fachprüfungen haben iSv § 72 UG in ihrem Umfang und ihren Anforderungen dem in § 11 verankerten Semesterstunden- und Anrechnungspunktausmaß zu entsprechen. Die Studiendekanin / der Studiendekan hat für die Einhaltung dieser Vorschrift, insbesondere auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, Sorge zu tragen. Besteht ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Inhalten der Lehrveranstaltungen und dem Inhalt der Fachprüfung, so weist die Durchführung der Prüfung einen schweren Mangel im Sinne des § 79 Abs 1 UG auf.

Diplomarbeit

§ 16. Die Diplomarbeit im 3. Studienabschnitt (30 ECTS-Anrechnungspunkte) besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung (Defensio). Sie wird mit einer Gesamtnote bewertet. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer (mit Ausnahme von Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen und Juristen sowie Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit juristischen Bezügen) zu entnehmen (§ 26 Abs 1 Satzungsteil Studienrecht iVm § 81 Abs 1 UG). Wird als Thema der Diplomarbeit ein nichtjuristisches Fach gewählt, so hat die Arbeit einen Bezug zum Recht aufzuweisen. Die Diplomarbeit kann im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer auch in einer lebenden Fremdsprache verfasst werden. Studierende können bereits im 2. Studienabschnitt die Zuweisung eines Diplomarbeitsthemas beantragen; die Einreichung der schriftlichen Hausarbeit ist erst nach positivem Abschluss dieses Studienabschnitts zulässig.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Dieser Studienplan ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

(2) § 7 Abs 3 idF des Beschlusses der Curricula-Kommission vom 2.2.2006 tritt am 1.10.2006 in Kraft. § 11 Abs 7 Satz 2 idF des Beschlusses der Curricula Kommission vom 15.03.2006 tritt am 1.10.2006 in Kraft.

(3) Die Änderungen der §§ 8, 9 Abs 3 und § 11 Abs 4 in der im Mitteilungsblatt Nr 20.c vom 18.7.2007 verlautbarten Fassung des Beschlusses der Curricula-Kommission vom 14.6.2007 treten mit 1.10.2007 in Kraft.

(4) Die Änderungen in den §§ 4–7 sowie § 11 Abs 7 in der im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, 31. Sondernummer, 20.4.2011, 29.a Stück, verlautbarten Fassung des Beschlusses der Curricula-Kommission vom 12.4.2011 gelten für alle Studierenden, die für das Wintersemester 2011/2012 erstmalig zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften zugelassen werden.

(5) Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaften vor dem Wintersemester 2011/2012 begonnen haben, können jederzeit während der Zulassungsfristen erklären, ihr Studium nach dem Studienplan in der nach Maßgabe des Abs 4 geltenden Fassung fortzuführen. Die Prüfung „Einführung in das Recht“ (siehe Abs 4) ist den Prüfungen „Orientierungslehrveranstaltung für Rechtswissenschaften“ (§ 10 Abs 2) sowie „Der juristische Fall als Einstieg in das Recht“ (§ 10 Abs 3) gleichwertig.

(6) Für den Umstieg vom Studienplan 1998 idF 2000 in diesen Studienplan sind weiterhin die Regelungen anzuwenden, die dieser Studienplan in der Fassung des CuKo-Beschlusses vom 12.4.2011, genehmigt vom Senat gem § 25 Abs 1 Z 10 UG am 13.4.2011, Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, 31. Sondernummer, 20.4.2011, 29.a Stück, enthalten hat.

§ 18. Für das Inkrafttreten der Änderungen gemäß dem im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, 72. Sondernummer, 39.h Stück, vom 27.6.2013, verlautbarten Beschluss der Curricula-Kommission vom 13.6.2013 über das „Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, in Kraft ab 1.10.2014“ (fortan: „Curriculum 2014“) gilt Folgendes:

1. Das Curriculum 2014 ist auf alle Studierenden anzuwenden, die für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ab dem Wintersemester 2014/2015 an der Karl-Franzens-Universität Graz erstmalig zugelassen werden.
2. Studierende, die ihr Diplomstudium der Rechtswissenschaften vor dem In-Kraft-Treten des Curriculums 2014 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2020 abzuschließen. Danach sind die Studierenden dem Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Die Übergangsfrist beginnt mit In-Kraft-Treten des Curriculums 2014.
3. Studierende, die ihr Diplomstudium der Rechtswissenschaften vor dem In-Kraft-Treten des Curriculums 2014 begonnen haben, sind auf ihren Antrag während der Zulassungsfristen dem Curriculum 2014 zu unterstellen.
4. Prüfungen, die im auslaufenden Studienplan abgelegt wurden, sind für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften gemäß dem Curriculum 2014 durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG und entsprechend der Äquivalenzliste anzuerkennen.
5. Das Seminar „Methodik und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens“ ist, wenn der Umstieg aus dem 2. oder 3. Abschnitt erfolgt, bis zum Einreichen der Diplomarbeit zu absolvieren; der 3. Abschnitt darf bereits davor begonnen werden, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Erfolgt der Umstieg nach dem Einreichen der Diplomarbeit, so entfällt die Verpflichtung zur Absolvierung dieses Seminars, sofern die Diplomarbeit

positiv beurteilt wird; ansonsten ist das Seminar vor einer neuerlichen Einreichung zu absolvieren. Der Fremdsprachennachweis ist, sofern nicht eine Anrechnung möglich ist, bis zum Abschluss des 3. Abschnitts zu erbringen. Davon unberührt bleibt das Erfordernis, insgesamt Lehrveranstaltungen bzw Prüfungen im Ausmaß von 240 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

6. Befindet sich die / der Studierende beim Umstieg bzw bei der Umstellung auf das Curriculum 2014 im 2. Studienabschnitt und hat sie / er im Bürgerlichen Recht bereits zwei verschiedene Kurse absolviert, so sind damit die Kursverpflichtungen in diesem Fach erfüllt. Wurde bloß ein Kurs aus Erb- oder aus Familienrecht absolviert, so muss noch ein Kurs aus Schuldrecht bzw aus Schuld- und Sachenrecht absolviert werden.
7. Während der Übergangszeit sind die erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebote sicherzustellen. Studierenden, die gem Z 2 auf das Curriculum 2014 umgestellt wurden, das Seminar „Methodik und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens“ noch absolvieren müssen und sich bereits im 2. Studienabschnitt befinden, ist im 1. Semester nach der Umstellung bei rechtzeitiger Anmeldung ein Fixplatz in einem dieser Seminare zur Verfügung zu stellen.

Grundsätze für die Anerkennung von Prüfungen,
 die gemäß dem Studienplan der Rechtswissenschaften idF des CuKo-Beschlusses vom 12.4.2011,
 genehmigt vom Senat gem § 25 Abs 1 Z 10 UG am 13.4.2011, abgelegt wurden,
 auf den neuen Studienplan der Rechtswissenschaften idF des CuKo-Beschlusses vom 13.6.2013,
 genehmigt vom Senat gem § 25 Abs 1 Z 10 UG am 26.6.2013,
 an der Karl-Franzens-Universität Graz

Auslaufendes Diplomstudium REWI in der Version vom 12.4.2011	Diplomstudium REWI in Kraft ab 1.10.2014
I. Studienabschnitt	
1. Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts (4 ECTS/2 SSSt) VO/KS	1. Internationale Dimensionen: Grundzüge des Völkerrechts, des Europarechts und des Internationalen Privatrechts (5 ECTS/2 SSSt) VO
2. Einführung in die Rechtsinformatik (5 ECTS/2 SSSt) KS	2. Einführung in die Rechtsinformatik (2,5 ECTS/1 SSSt) KS
3. Österreichische und Europäische Rechtsentwicklung (11 ECTS/6 SSSt) VO (4), KS (2)	3. Österreichische und Europäische Rechtsentwicklung (8 ECTS/4 SSSt) VO (2), KS (2)
4. Rechtstheorie und juristische Methodenlehre (4,5 ECTS/2 SSSt) VO/KS (II. Studienabschnitt)	4. Rechtstheorie und juristische Methodenlehre (5 ECTS/2 SSSt) VO/KS
II. Studienabschnitt	
1. Fachprüfung Strafrecht und Strafprozessrecht (6 ECTS/4 SSSt) VO (4)	1. Fachprüfung Strafrecht und Strafprozessrecht (7, 5 ECTS/5 SSSt) VO (5)
2. Rechtstheorie und juristische Methodenlehre (4,5 ECTS/2 SSSt) VO/KS	2. Rechtstheorie und juristische Methodenlehre (5 ECTS/2 SSSt) VO/KS (I. Studienabschnitt)
III. Studienabschnitt	
1. Betriebswirtschaft für JuristInnen (3–5 ECTS/2 SSSt) SE	1. Betriebswirtschaft für Juristinnen und Juristen (3 ECTS/2 SSSt) VO
2. Diplomarbeit (25 ECTS) + Defensio (5 ECTS)	2. Diplomarbeit (= Hausarbeit + Defensio) (30 ECTS)
<p>Sonstige Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern der Diplomprüfung im 3. Studienabschnitt sind in dem Stunden- bzw ECTS-Anrechnungspunkteausmaß anzurechnen, in dem sie absolviert wurden. Die Anrechnung kann in einem Spezialisierungsgebiet erfolgen, dem diese Lehrveranstaltung thematisch zuzuordnen ist.</p> <p>Für sämtliche sonstige Lehrveranstaltungen gilt: Als gleichwertig gelten gleich oder ähnlich bezeichnete Lehrveranstaltungen aller Studienabschnitte nach dem Studienplan in der Fassung vor Inkrafttreten des Curriculums 2014.</p>	
Diese Äquivalenzliste gilt in beide Richtungen.	

Zertifikat

Frau / Herr

Vorname Nachname

geboren am XX.XX.XXXX, Matrikelnummer: XXXXXXXX

hat im Rahmen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften

an der Karl-Franzens-Universität Graz den eingerichteten

Ausbildungsschwerpunkt XXXXXXXX

im Umfang von 14 Semesterstunden / XX ECTS-Anrechnungspunkten

erfolgreich absolviert.

Fach	SSt	ECTS	Semester	Note

für die Studiendekanin / den Studiendekan

.....

für die Leiterin / den Leiter des Ausbildungsschwerpunktes

.....

Graz, am